

### **Grundsätzliches**

Die Externe Versicherung bietet Personen die Möglichkeit den Versicherungsschutz beizubehalten, wenn sie infolge von unbezahlttem Urlaub, Arbeitsunterbruch während der Schwangerschaft, Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs, Weiterbildung oder ähnlichen Gründen, vorübergehend (mindestens zwei Monate) keinen versicherten Lohn beziehen.

### **Bestimmungen**

- Einreichung Gesuch für externe Versicherung: Spätestens 30 Tage nach Beendigung der Lohnzahlung oder der Mutterschaftstaggeldleistung.
- Vorgängig mindestens 6 Monate bei der Stiftung versichert.
- Versicherungsdauer maximal 24 Monate.
- Nur Risikoversicherung für Tod und Invalidität mit oder ohne Alterssparen.
- Das Unfallrisiko ist eingeschlossen.

### **Leistungsanspruch**

- Prämienbefreiung nach 6 Monaten
- Invalidenrente nach Ablauf der Wartefrist (12/24 Monate) gemäss Anschlussvertrag mit dem (ehemaligen) Arbeitgeber. Aufgrund der Wartefrist, empfehlen wir Ihnen den Abschluss einer Krankentaggeld-Versicherung.
- Hinterbliebenenleistungen

### **Beitragszahlung und Prämien**

- Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet der letzte, gemäss Vorsorgeplan versicherte Jahreslohn.
- Die Berechnung der Leistungen erfolgt aufgrund des Vorsorgeplanes, in dem die externe Person zuletzt versichert war und des letzten versicherten Lohnes.
- Die versicherte Person schuldet der Stiftung direkt die damit verbundenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Vorbehalten bleibt eine freiwillige Beteiligung des Arbeitgebers.
- Die in Rechnung gestellten Prämien bzw. Beiträge sind jeweils nachschüssig am Ende eines Quartals fällig und innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.